

Info zu Städtetag und Änderung des Schulgesetzes

Uns liegt ein Schreiben des Städtetags Baden-Württemberg vom 15.11.2019 vor. Dieses Schreiben ist an die Mitgliedstädte gerichtet.

Aus diesem Schreiben stammt das nachfolgende Zitat:

3. Verbindliche Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware ASV-BW

Das Vorhaben einer landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware wurde vor mehr als 15 Jahren gestartet. Der Rechnungshof Baden-Württemberg und der Städtetag fordern eine verbindliche Einführung dieser Software. Das Kultusministerium sieht dies mittlerweile vor und hat hierzu einen Einführungsplan vorgelegt. Näheres hierzu siehe die als Anlage 4 beigefügte Vorlage für die heutige Sitzung des Städtetagsausschusses für Schule, Kultur und Sport.

Der Ausschuss beschloss in Gegenwart der Kultusministerin: „Der Ausschuss begrüßt, dass das Kultusministerium die Einführung von ASV-BW an den Schulen forciert und nunmehr die verbindliche Nutzung dieser landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware auf gesetzlicher Basis für das Schuljahr 2022/23 vorsieht. Die verbindliche Programmversion von ASV-BW muss den Einsatz anderer (kostenpflichtiger) Verwaltungssoftware an den Schulen erübrigen und daher auch alle für die kommunalen Schulträger relevanten Softwareelemente beinhalten, insbesondere zur Budget-, Sachmittel- und Ausstattungsverwaltung. Damit wird die Grundlage für Verhandlungen zur Mitfinanzierung des schulischen Softwareeinsatzes durch die Kommunen geschaffen.“

Mit Art. 1 Nr. 17 und Art. 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs sollen die öffentlichen Schulen zur Nutzung dieser Software ab Schuljahr 2022/23 verpflichtet werden.

Hier ist eine Diskrepanz zwischen dem geplanten Gesetzestext und dem oben angeführten Beschluss des Städtetagsausschusses festzustellen:

Im Gesetzestext (Seite 11) ist zu lesen:

Soweit für bestimmte Verwaltungsaufgaben in ASV-BW keine Funktionalitäten bereitgestellt werden, ist insoweit auch die Nutzung anderer Software zulässig.

Im Beschluss des Städtetagausschusses steht:

Die verbindliche Programmversion von ASV-BW muss den Einsatz anderer (kostenpflichtiger) Verwaltungssoftware an den Schulen erübrigen und daher auch alle für die kommunalen Schulträger relevanten Softwareelemente beinhalten, insbesondere zur Budget-, Sachmittel- und Ausstattungsverwaltung.

ASV-BW erfüllt diese Anforderung nicht: Es gibt zum Beispiel keine Budget-, Sachmittel- und Ausstattungsverwaltung. Auch im Kernbereich, der Schülerverwaltung, sind sicherlich Funktionalitäten notwendig, die in ASV-BW nicht vorhanden sind, aber von den Schulen benötigt werden.

Damit ist dann wohl die Grundlage für Verhandlungen zur Mitfinanzierung des schulischen Softwareeinsatzes durch die Kommunen NICHT geschaffen.